

Gutachten des forsttechnischen Amtssachverständigen des BML

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25. Mai 2023, vollständig eingelangt im BML am 01. Juni 2023, übermittelt die Netz Niederösterreich GmbH (Genehmigungswerberin) vertreten durch die Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG den Antrag auf Erteilung der Bewilligung von dauernden und befristeten Rodungen gemäß den §§ 17 ff ForstG, von Ausnahmegewilligungen vom Schutz hiebsunreifer Bestände gemäß § 81 ForstG und vom Verbot von Großkahlhieben gemäß § 82 Abs 3 lit d ForstG sowie Fällungsbewilligungen für bewilligungspflichtige Fällungen (§§ 85 und 88 ForstG) betreffend die forstrechtlich relevanten Abschnitte (Mast Nr. 67-103 in neuer Nummerierung) für den Ersatzneubau der 110 kV-Freileitung zwischen den Umspannwerken (UW) Wiener Neustadt und Wasenbruck.

Zwischen Mast 70 und 79 erfolgt die Erneuerung der Leitung auf der bestehenden Trasse, jedoch auf neuen Mastfundamenten. Ab Mast 79 bis Mast 103 wird die Leitung über eine neue Trasse geführt.

Der betroffene Leitungsabschnitt befindet sich in folgenden Verwaltungseinheiten (von West nach Ost):

Katastralgemeinde	Gemeinde	Bezirk
Müllendorf (30013)	Gemeinde Müllendorf	Eisenstadt-Umgebung
Großhöflein (30006)	M-Gemeinde Großhöflein	Eisenstadt-Umgebung
Kleinhöflein (30008)	Statutarstadt Eisenstadt	Eisenstadt
Eisenstadt (30003)	Statutarstadt Eisenstadt	Eisenstadt
Hornstein (30007)	M-Gemeinde Hornstein	Eisenstadt-Umgebung
Stotzing (30024)	Gemeinde Stotzing	Eisenstadt-Umgebung

Beantragt wurden ursprünglich:

Maßnahmentyp	Fläche [m ²]
dauernde Rodung: Mast-Fundamente	728
befristete Rodung ohne Wiederbewaldungspflicht: Benützung bestehender Wege	57.512
befristete Rodung mit Wiederbewaldungspflicht: Baufelder für die Errichtung der Maste, temporäre Baustellenzufahrten (Neuerrichtung), Trommelplätze (derzeitiger Bewuchs: Wald)	20.824
Fällung mit Wiederbewaldungspflicht: Trassenaufhieb im Wald	196.375
Einzelbaumentnahme und Rückschnitt: Einzelstammentnahmen und Rückschnitte nur für die Einhaltung der notwendigen Abstände zur Leitung (Ausnahme Hiebsunreife)	23.919

Befund

Am 30. und 31. Oktober 2023 fand gemeinsam mit Vertretern der Genehmigungswerberin der Ortsaugenschein auf den beantragten Flächen statt. Dabei wurden neben der Erhebung der Bestände auch die geplanten Baustellenzufahrten im Hinblick auf deren Relevanz für das gegenständliche Verfahren beurteilt. Demnach ergab sich, dass befristete Rodungen auf folgenden – im Antrag als Verkehrsanlagen bezeichneten – Grundstücken nicht nötig sind:

KG	GNR	Nutzung lt. Ortsaugenschein	Maßnahme beantragt	Fläche d. Maßnahme [m ²]
30006	4431/123	Straßenverkehrsanlage	befristete Rodung ohne Wiederbewaldungspflicht	94
30006	4609/1	Straßenverkehrsanlage		484
30006	5305	Straßenverkehrsanlage		856
30008	2896/5	Straßenverkehrsanlage		278
30007	5129	Straßenverkehrsanlage		242
30003	5102/2	Straßenverkehrsanlage		283
Summe nicht relevanter öffentlicher Straßenverkehrsanlagen				2.237

Bei den anderen ursprünglich als „Verkehrsanlagen“ bezeichneten Flächen handelt es sich um forstliche Bringungsanlagen mit Relevanz für das gegenständliche Verfahren.

Folgende Grundstücke sind von den geplanten Maßnahmenarten betroffen:

Spannfeld bzw. Mast	GNR	dauernde Rodung	befr. Rodung ohne Wiederbewaldung	befr. Rodung mit Wiederbewaldung	Fällung mit Wiederbewaldung	Schlägerung hiebsunreifer Bestände	aktuelle Bestockung (ohne Straßen und Bringungsanlagen)
KG Müllendorf (30013)							
66-67	3717					3	zweischichtig mit Esche u. Eiche in OS, Eschen- und Eichen-jungwuchs und Buschwerk in US
	3719/1					179	
	3720					263	
	3752/1					557	
67-68	3749/1					8	w.o. mit Fi in OS
	3751					695	
	3560/6					135	OS: Eiche und Ahorn US: Buschwerk
	3605					160	
	3606/1					74	
	3606/2					31	
68-69	3562/48					55	
69-70	4375/1			32	0	637	Robinie (ca. 5 m)
Mast 70	4376	30					geringer Anflug von Ahorn und Eiche
	4378/1	6		158		158	
70-71	4376			216	0	693	Robinie (ca. 5 m)
	4378/1				0	177	geringer Anflug von Ahorn und Eiche
	4379/1				0	250	

Spannfeld bzw. Mast	GNR	dauernde Rodung	befr. Rodung ohne Wiederbewaldung	befr. Rodung mit Wiederbewaldung	Fällung mit Wiederbewaldung	Schlägerung hiebsunreifer Bestände	aktuelle Bestockung (ohne Straßen und Bringungsanlagen)
	4610				0	661	
	4605				0	1.294	
	4604				0	1.188	
	4601				0	1.084	
	4600				0	202	
	4597/1				0	360	
	4596/1				0	357	
	4593/1				0	312	
	4592/1				0	306	
	4589/1				0	295	
	4588/1				0	237	
	4585/1				0	243	
	4584/1				0	205	
	4581/1				0	168	
	4580/1				0	137	
	4578/1				0	121	
	4577/1				0	89	
	4576/1					61	
	4575/1					49	
	4574/1					24	
	4573/1					3	
KG Großhöflein (30006)							
70-71	5563					0	Bestand aus Buche, Birke und Linde (5 m)
	5564					16	
	5565					41	
	5566					62	
	5567				0	86	
	5568				0	108	
	5569				0	142	
	5570				0	150	
	5571				0	179	
	5572				0	200	
	5573				0	228	
	5574				0	235	
	5575				0	281	
	5576				0	304	
70-71	5577				0	295	Bestand aus Buche, Birke und Linde (5 m)
	5578				0	264	
	5579				0	108	
Mast 71	5578			51		51	
	5579	15		127		127	
	5580	21		171		171	
	5581			84		84	
71-72	5580				0	87	
	5581				0	142	
	5582			61	0	441	
	5583			34	0	245	
	5584			34	0	248	
	5585			32	0	240	
	5586			33	0	232	
	5587			31	0	220	
	5588			67	0	491	
5589			32	0	235		
5590			35	0	245		

Spannfeld bzw. Mast	GNR	dauernde Rodung	befr. Rodung ohne Wiederbewaldung	befr. Rodung mit Wiederbewaldung	Fällung mit Wiederbewaldung	Schlägerung hiebsunreifer Bestände	aktuelle Bestockung (ohne Straßen und Bringungsanlagen)
	5591			34	0	252	
	5592			34	0	249	
	5593			36	0	264	
	5594			35	0	270	
	5595			40	0	235	
	5596				0	133	
	5597				0	60	
Mast 72	5596			106		106	
	5597	11		172		172	
	5598	5					
	5599			89		89	
72-73	5598			157	0	230	
	5599				0	171	
	5600			33	0	252	
	5601			35	0	253	
	5602			36	0	259	
	5603			34	0	242	
	5604			37	0	265	
	5605			35	0	251	
	5606			35	0	268	
	5607			37	0	255	
	5608			37	0	275	
	5609			137	0	1073	
	5610			34	0	262	
	5611			30	0	239	
	5612			101	0	766	
	5613			33	0	200	
	5614			2	0	179	
5615			65	0	146		
5616					3		
Mast 73	5614			42		42	
	5615			22		22	
	5616	16	140	16		16	
	5617			51		51	
73-74	5616					125	Eichenwald im Randbereich, sonst unbestockt
	5617		165			130	
	5618		8			79	
	5619					78	
73-74	5620					97	Eichenwald im Randbereich, sonst unbestockt
	5621					99	
	5622					84	
	5316/4					35	
	5316/3		165			364	
	5316/2		241			689	
Mast 74	5317		1800				
	5316/1	14		5		5	
73-75	5309	2		35		35	
	5316/1		401			720	
	5309		211			411	
	5308		282			948	
Mast 75	5310		83			150	
	5307	16		89		89	
75-76	5307		534	902		1748	westlicher Teil unbestockt, im Osten Robinie und Eiche

Spannfeld bzw. Mast	GNR	dauernde Rodung	befr. Rodung ohne Wiederbewaldung	befr. Rodung mit Wiederbewaldung	Fällung mit Wiederbewaldung	Schlägerung hiebsunreifer Bestände	aktuelle Bestockung (ohne Straßen und Bringungsanlagen)
	5130/2					85	Robinie und Eiche, tlw. nur Verjüngung
	5130/3		457	1403		2490	
	5130/4		659			997	
74-76	5312		42				Forststraße
	5306		1814				
	4431/138		3651				
Mast 76	5130/4	16		152		152	Robinie und Eiche, tlw. nur Verjüngung
75-77	5130/5		63			187	
76-77	5125/10					18	Eichenwald im Randbereich
	5125/11		591			925	
	5125/12		372			932	
Mast 77	5125/12						unbestockt
KG Kleinhöflein (30008)							
77-79	2896/2					3.148	Eichenwald im Randbereich, sonst Verjüngung
	2896/3		263				
Mast 78	2896/2	32		14		14	
78-79	2908		93	217		1.296	
78-80	2909		1.092		0	3.167	Eichenwald im Randbereich, tlw. unbestockt
	2912				0	68	
	2908		136				
	2896/2		8.763				
Mast 79	2909	36					
	2932/1		22				
79-82	2914		543				
	2918		367				
78-80	2940				0		Niederwald dzt. unbestockt
77-79	2932/2		144				
79-81	2907		193				
	2911		523		866		
	2913				14		
79-82	2914				2.641		
79-82	2910		351				Niederwald mit Ei, WBu und tlw. Li, Ki und Ah, Stock- und Wurzelausschläge entsprechend
	2915/1		596		538		
	2917		602				
	2919		456				
Mast 80	2914	16		435			
80-82	2918				2.799		Niederwald mit Eiche, WBu und eingesprengt Linde, Kiefer und Ahorn, entsprechende Stock- und Wurzelausschläge
	2940		1.599				
	2906		183				
	2921		48				
Mast 81-85	2940	120		5.387			
KG Eisenstadt (30003)							
83-84	1028				127		
	1029				37		
84-86	1065				307		Eiche- und WBu-Niederwald mit Linde, Kiefer und Ahorn, Stock- und Wurzelausschläge
85-86	1109				177		
	1113				45		
	1114			48	241		
	1115			207	547		
Mast 86	1116	16		264			
86-87	1116				393		

Spannfeld bzw. Mast	GNR	dauernde Rodung	befr. Rodung ohne Wiederbewaldung	befr. Rodung mit Wiederbewaldung	Fällung mit Wiederbewaldung	Schlägerung hiebsunreifer Bestände	aktuelle Bestockung (ohne Straßen und Bringungsanlagen)
	1117			91	715		
	1118			90	714		
	1119			161	1.308		
	1121			188	1.506		
	1122			145	1.161		
	1123			128	1.033		
	1124			62	507		
KG Hornstein (30007)							
Mast 87-90	5128	104		2.598			Niederwald mit Eiche, WBu und eingesprengt Linde, Kiefer und Ahorn, entsprechende Stock- und Wurzelausschläge
87-91	5128				28.038		
87-88	5128		70				Forststraße
87-90	5130		4.785				
88-90	5131		653				
88-91	5132/1				4.604		
90-91	5131		13				Niederwald mit Eiche, WBu und eingesprengt Linde, Kiefer und Ahorn, entsprechende Stock- und Wurzelausschläge
Mast 91-93	5139	48		1.232			
91-94	5139				22.353		Forststraße
91-102	5140			333			
	5143		20				
	5144		3.685				
Mast 94+95	5145	52		1.384			Eiche- und WBu-Niederwald mit Linde, Kiefer und Ahorn, Stock- und Wurzelausschläge
94-97	5145				13.110		
KG Stotzing (30024)							
91-93	1840		1.934				Forststraße
94-99	1832		2.762				
	1831		20				
Mast 96	1849	16		396			
95-97	1849				10.389		
Mast 97-99	1848	68		1.194			Niederwald mit Eiche, WBu und eingesprengt Linde, Kiefer und Ahorn, entsprechende Stock- und Wurzelausschläge
97-99	1848				19.641		
99-100	1847				3.060		
	1834				534		
	1839				3.750		
94-99	1833		5.361				Niederwald mit Eiche, WBu und eingesprengt Linde, Kiefer und Ahorn, entsprechende Stock- und Wurzelausschläge
100-101	1840				9.949		
Mast 100-101	1840	52		697			
	1841			278	9.517		
	1844				561		
102-103	1801/1				2.924		
Mast 102	1841	16					
100-102	1839		60				
	1840						
	1841		2.591				
	1844		277		8		
Summe		728	55.280	20.821	144.694	44.344	

Gemäß § 85 ForstG sind nur Fällungen auf einer zusammenhängenden Fläche ab einer Größe von einem halben Hektar bewilligungspflichtig. Daher vermindern sich die beantragten Flächen der „Fällung mit Wiederbewaldung“ um 51.681 m² (in der Tabelle dargestellt mit „0“). Zu bewilligen sind daher alle Fällungen in den KG Kleinhöflein im Burgenland, Eisenstadt, Hornstein und Stotzing im Gesamtausmaß von 144.694 m².

Die Fläche zur Bewilligung von Ausnahmen vom Fällungsverbot zum Schutz hiebsunreifer Bestände gemäß § 81 Abs 1 lit b ForstG ergibt sich aus der Summe der Hochwaldflächen für die befristeten Rodungen mit Wiederbewaldungsfrist (5.517 m²), die Fällungen (14.910 m²) und die Einzelbaumentnahmen und Rückschnitte (23.917 m²).

Somit ergeben sich für das gegenständliche Verfahren folgende Flächen:

Maßnahmen	Fläche [m ²]
dauernde Rodung	728
befristete Rodung ohne Wiederbewaldungspflicht (Forststraßen)	55.280
befristete Rodung mit Wiederbewaldungspflicht	20.821
Fällung mit Wiederbewaldungspflicht	144.694
Ausnahme von Hiebsunreife	44.344

Ein entsprechend geänderter Antrag wurde von der Genehmigungswerberin am 14.6.2024 eingebracht.

Bei den Beständen in der geplanten neuen Trasse in den KG Hornstein und Stotzing handelt es sich um Niederwaldbestände. Eine Ausnahmegewilligung gemäß § 81 ForstG vom Schutz hiebsunreifer Bestände ist bei Beibehaltung der derzeitigen Bewirtschaftung als Niederwald nicht erforderlich.

Gemäß Statistik des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen stellen sich die Waldausstattungen in den betroffenen Katastralgemeinden im Jahr 2022 und die Waldflächenbilanzen gegenüber dem Jahr 2013 wie folgt dar:

KG	Waldfläche 2022	Änderung 2013-2022
Müllendorf	21,6 %	0,0 %
Großhöflein	30,8 %	0,0 %
Kleinhöflein im Burgenland	30,4 %	0,0 %
Eisenstadt	27,6 %	- 0,1 %
Hornstein	57,6 %	-0,1 %
Stotzing	62,7 %	0,1 %

Die beantragten Waldflächen im Bereich der **bestehenden** Leitungstrasse liegen gemäß Waldentwicklungsplan (WEP) Teilplan Eisenstadt in Funktionsflächen mit den Kennziffern 211 (im Bereich der Gemeinde Müllendorf), 311 und 332 (Einhänge des Mühlenbaches) und 212 (Gemeinde Großhöflein). Dies bedeutet mittlere bzw. hohe Schutz-, niedrige bzw. hohe Wohlfahrts- und niedrige bzw. mittlere Erholungswirkung. Die Begründungen können nachstehender Tabelle entnommen werden:

211	erosionsgefährdete Standorte Einfluss auf Wasserhaushalt
311	schroffe Lage, schwierige Wiederbewaldung sehr steiler Grabenstandort
332	seichtgründig, schwer wiederzubewalden Einfluss auf Reinigung der Luft Bedarf an Erholungsraum
212	seichtgründige u. schroffe Lagen Bedarf an Erholungsraum

Die **neu anzulegende** Leitungstrasse durchschneidet laut WEP Waldbestände mit Kennziffern von 223 (Blatt Nr. 13), 112 (Nr. 12), 121 (Nr. 11), 112 und 111 (beide Nr. 10). Dies bedeutet niedrige bzw. mittlere Schutz-, niedrige bzw. mittlere Wohlfahrts- und niedrige bis hohe Erholungswirkung. Die Begründungen können nachstehender Tabelle entnommen werden:

223	seichtgründige Lagen Einfluss auf Reinigung des Wassers Bedarf an Erholungsraum
112	Bedarf an Erholungsraum
121	Abwehr der durch Emissionen bedingten Gefahren
112	Bedarf an Erholungsraum

Gutachten:

Die Bewertung der Waldflächen vor Ort gemäß Richtlinie zur Erstellung des Waldentwicklungsplans ergibt für die Schutz- und Erholungsfunktion gleichlautende Werte wie im WEP Teilplan Eisenstadt vom 22. Jänner 1995. Durch die Änderung der klimatischen Rahmenbedingungen und die zunehmende Erwärmung der Ballungsräume ist die Wohlfahrtsfunktion bei allen betroffenen Flächen (sofern nicht schon erfolgt) mit der Wertziffer 2 für den regionalen Klimaausgleich zu bewerten.

Die gegenständlich beantragten Rodungsflächen liegen nicht im Anwendungsbereich der Alpenkonvention.

Aufgrund der unterschiedlichen Bestandesalter und Bestockungsgrade der beanspruchten Waldflächen wird je nach Exposition mit einer gewissen Beeinträchtigung durch die Rodungen und Fällungen zu rechnen sein. Dies insbesondere in Form von Folgeschäden durch Wind aber auch durch Sonnenbrand und in weiterer Folge durch Borkenkäfer. Sollten derartige auftretende Schäden im Kausalzusammenhang mit den Rodungen und Fällungen stehen, wären die betroffenen Waldeigentümer gemäß § 14 Abs 6 ForstG durch die Genehmigungswerberin zu entschädigen.

Für die Zufahrt und die Baumaßnahmen im Rahmen des geplanten Ersatzneubaus sind befristete Rodungen von derzeit bestockten Waldflächen (in der Tabelle als „befristete Rodungen mit Wiederbewaldungspflicht“ ersichtlich) im Ausmaß von 20.821 m² sowie von 55.280 m² für die Benützung von Forststraßen (in der Tabelle als „befristete Rodungen ohne Wiederbewaldungspflicht“ ersichtlich) erforderlich.

Für die Neuerrichtung der Mastfundamente ergeben sich dauernde Rodungen im Ausmaß von 728 m². Gemäß § 18 ForstG sind dafür Ersatzleistungen zum Ausgleich des Waldflächenverlustes und zur Sicherstellung der notwendigen Wirkungen des Waldes erforderlich. Als Ersatzleistung wären die bestehenden Fundamente der Masten 84-87, 95, 96, 102-104, 113, 114 und 119 (alle nach der alten Nummerierung) mit einer Gesamtfläche von 172 m² abzutragen und mit dem Aushubmaterial der neu zu errichtenden Fundamente so zu verfüllen, dass eine Wiederbewaldung durch natürliche Sukzession erfolgen kann.

Als Ersatzleistung für die verbleibenden 556 m² (Details in nachstehender Tabelle) hätte die Genehmigungswerberin Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes auf dem Grundstück mit der Grundstücksnummer 2940, KG Kleinhöflein durchzuführen. Dabei sind Verbesserungsmaßnahmen (Bekämpfung des Götterbaums, Unterdrückung von Götterbaum und Robinie, Förderung und Schutz der Verjüngung und Stockausschläge von Eichen und Edellaubhölzern) auf einer Fläche von mindestens 1.100 m² durchzuführen.

Abtragung Bestandsfundamente		Mast Neufundamente			
Mastnummer	Fundamentfläche [m ²]	Mastnummer	Fundamentfläche [m ²]	Mastnummer	Fundamentfläche [m ²]
84	25	70	36	87	36
85	25	71	36	88	16
86	9	72	16	89	36
87	9	73	16	90	16

Abtragung Bestandsfundamente		Mast Neufundamente			
95	9	74	16	91	16
96	9	75	16	92	16
102	9	76	32	93	16
103	25	78	16	94	16
104	25	79	36	95	36
113	9	80	16	96	16
114	9	81	16	97	16
119	9	82	16	98	16
Summe	172 [m²]	83	36	99	36
		84	36	100	36
		85	16	101	16
		86	16	102	16
Teilsummen		372		356	
Summe Neufundamente				728 [m²]	
Differenz				556 [m²]	

Für Hochwaldbestände, die auf nachfolgend angeführten Grundstücksnummern stocken, ist eine Ausnahmegewilligung gemäß § 81 Abs 1 lit b ForstG vom Verbot zum Schutz hiebsunreifer Bestände erforderlich, da dort Bäume zu entfernen sind, sobald sie die Leitung gefährden können. Nur solche Bäume, die in den Schutzbereich der Leitung (4 m Abstand gemäß Norm ÖVE/ÖNORM EN 50341) hineinragen, dürfen geschlägert werden.

KG Großhöflein (30006)		
GNR		
2896/2	5581	5608
2908	5582	5609
2909	5583	5610
2912	5584	5611
5307	5585	5612
5308	5586	5613
5309	5587	5614
5310	5588	5615
5312	5589	5616
5563	5590	5617
5564	5591	5618
5565	5592	5619
5566	5593	5620
5567	5594	5621
5568	5595	5622
5569	5596	5125/10
5570	5597	5125/11

Müllendorf (30013)		
GNR		
3605	3606/1	4578/1
3720	3606/2	4580/1
3751	3719/1	4581/1
4376	3749/1	4584/1
4380	3752/1	4585/1
4600	4375/1	4588/1
4601	4378/1	4589/1
4604	4379/1	4592/1
4605	4573/1	4593/1
4610	4574/1	4596/1
3560/6	4575/1	4597/1
3561/3	4576/1	
3562/48	4577/1	

KG Großhöflein (30006)			Müllendorf (30013)	
GNR			GNR	
5571	5598	5125/12		
5572	5599	5130/2		
5573	5600	5130/3		
5574	5601	5130/4		
5575	5602	5130/5		
5576	5603	5316/1		
5577	5604	5316/2		
5578	5605	5316/3		
5579	5606	5316/4		
5580	5607			

Von der Genehmigungswerberin wurde auch eine Ausnahme vom Verbot von Großkahlhieben gemäß § 82 Abs 3 lit d ForstG beantragt. Bei Durchsicht der eingereichten Unterlagen und im Zuge des Ortsaugenscheins ergab sich jedoch, dass eine derartige Ausnahmegewilligung nicht erforderlich ist, da im Bereich der bestehenden Trasse bei einer Breite der Fällungen bis zu 50 m keine zusammenhängenden Flächen mit einer Länge mehr als 600 m (§ 82 Abs 2 lit a ForstG) bzw. bei einer Breite der Fällungen über 50 m keine zusammenhängenden Flächen größer 2 Hektar anfallen (§ 82 Abs 2 lit b ForstG) und im Bereich der neuen Trassenführung kein Hochwald von den beabsichtigten Fällungen betroffen ist.

Muss im Zuge der Bauarbeiten oder zukünftig aufgrund des natürlichen Höhenwachstums der Bewuchs flächig entfernt werden, wären die Flächen wieder zu bewalden. Alternativ hätte die Entfernung des Bewuchses so zu erfolgen, dass eine Beibehaltung der Bewirtschaftung als Niederwald gesichert ist. Die Entfernung der Baumvorwüchse für die Sicherheit der Leitungen hat unter möglicher Schonung der Verjüngung und der Strauchschicht zu erfolgen.

Unter diesen Voraussetzungen kann der Ausnahmegewilligung vom Fällungsverbot zum Schutz hiebsunreifer Bestände gemäß § 81 Abs 1 lit b ForstG und der Bewilligung der Fällung gemäß § 85 Abs 1 lit a ForstG aus forstfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Fällungen auf einer zusammenhängenden Fläche ab einer Größe von einem halben Hektar gemäß § 85 Abs 1 lit a ForstG wären nur unter der Voraussetzung, dass eine flächige Entfernung des Bewuchses unbedingt erforderlich ist, zu genehmigen. Dabei wäre auf die Befristung der Geltungsdauer der Fällungsbewilligung auf 5 Jahre ab Eintritt der Rechtskraft des Bescheides gemäß § 92 Abs 1 ForstG zu verweisen.

Bei Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Errichtung der gegenständlichen Energieleitungsanlage gegenüber jenem an der Walderhaltung wären aus forstfachlicher Sicht zum Schutz der an die Rodungsflächen angrenzenden Waldbestände, zum Ausgleich des Waldflächenverlustes, zur Sicherstellung der Wirkungen des Waldes und für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Wiederbewaldung der Schlägerungsflächen folgende Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben:

A. Rodung

1. Die Gültigkeit der Rodungsbewilligung ist an die ausschließliche Verwendung der Flächen zum beantragten Zweck, nämlich dem **Ersatzneubau der 110 kV-Freileitung zwischen den Umspannwerken (UW) Wiener Neustadt und Wasenbruck** gebunden.
2. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn mit der Rodung nicht bis 31. Dezember 2027 begonnen wird.
3. Die Rodungsbewilligung wird im Ausmaß von insgesamt 728 m² dauernde Rodung für die neuen Maststandorte, 55.280 m² befristete Rodung ohne Wiederbewaldungspflicht für die Benützung der Forststraßen, 20.821 m² befristete Rodung mit Wiederbewaldungspflicht für die Errichtung der notwendigen Baustraßen, Mastbaufelder und Baustelleneinrichtung bis 31. Dezember 2029 erteilt. Die Rodungsflächen sind aus den vorgelegten Lageplänen NE-2019-L03-051-A bis NE-2019-L03-054-A, NE-2019-L03-058-A und NE-2019-L03-059-A (alle M 1:2.000, Stand: Mai 2023), die wesentliche Bestandteile des Bescheides bilden, ersichtlich.
4. Auf den befristeten Rodungsflächen mit Wiederbewaldungspflicht hat im Bereich der Niederwaldbewirtschaftung die Entfernung des Bewuchses so zu erfolgen, dass eine Beibehaltung dieser Bewirtschaftungsform gesichert ist. Daher sind diese Flächen von der Genehmigungswerberin im Einvernehmen mit den Grundeigentümern und nach Rücksprache mit der örtlich zuständigen Forstbehörde wie folgt wieder in Bestand zu bringen:
Auf den nach einer Vegetationsperiode nicht wiederbestockten Abschnitten sind auf noch vorhandenen Freiflächen größer als 100 m² bis 31. Oktober 2030 Baum- und Straucharten, die der vorhandenen Niederwaldbestockung entsprechen, wie Buche, Eiche, Ahorn und andere Edellaubhölzer, einzubringen.
5. Alle übrigen befristeten Rodungsflächen mit Wiederbewaldungspflicht sind von der Genehmigungswerberin mit standortstauglichen Baumarten (z.B. Buche, Ahorn, Eiche und Linde) im Einvernehmen mit den Grundeigentümern und nach Rücksprache mit der örtlich zuständigen Forstbehörde wieder in Bestand zu bringen. Die erforderliche Pflanzenzahl pro Hektar beträgt mindestens 2.500 Stück. Die Pflanzen sind erforderlichenfalls vor Wild zu schützen. Sämtliche Kosten für die Wiederherstellung der Waldbodenfläche, für die Wiederaufforstung sowie für Schutz-, Nachbesserungs- und Pflegemaßnahmen hat die Genehmigungswerberin bis zur Sicherung der Kultur zu tragen. Die jeweils

örtlich zuständige Forstbehörde überwacht alle diese Maßnahmen, die Genehmigungswerberin hat diesbezüglichen Anordnungen der Behörde Folge zu leisten.

6. Für die Neuerrichtung der Mastfundamente ergeben sich dauernde Rodungen im Ausmaß von 728 m². Daher sind gemäß § 18 ForstG zum Ausgleich des Waldflächenverlustes und zur Sicherstellung der notwendigen Wirkungen des Waldes Ersatzleistungen erforderlich. Als Ersatzleistung sind die bestehenden Mastfundamente der Masten 84-87, 95, 96, 102-104, 113, 114 und 119 (alle nach der alten Nummerierung) mit einer Gesamtfläche von 172 m² abzutragen und mit dem Aushubmaterial der neu zu errichtenden Fundamente so zu verfüllen, dass eine Wiederbewaldung durch natürliche Sukzession erfolgen kann. Für die verbleibenden 556 m² aus der dauernden Rodung sind von der Genehmigungswerberin auf einer Fläche von mindestens 1.100 m² Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes (Bekämpfung des Götterbaums, Unterdrückung von Götterbaum und Robinie, Förderung und Schutz der Verjüngung und Stockausschläge der Eichen und Edellaubhölzer) auf dem Grundstück mit der Grundstücksnummer 2940, KG Kleinhöflein durchzuführen.

B. Ausnahmegewilligungen gemäß § 81 Abs 1 lit b und Bewilligung gemäß § 88 ForstG

7. Für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes der gegenständlichen energiewirtschaftlichen Leitungsanlage wird die Ausnahmegewilligung gemäß § 81 Abs 1 lit b ForstG vom Fällungsverbot zum Schutz hiebsunreifer Bestände auf den zur Leitungstrasse gehörigen Grundstücken im Gesamtausmaß von 44.344 m² erteilt.
8. Die Ausnahmegewilligung vom Fällungsverbot zum Schutz hiebsunreifer Bestände erlischt mit Ende des rechtmäßigen Bestandes der gegenständlichen energiewirtschaftlichen Leitungsanlage.
9. Für alle Fällungen in den KG Kleinhöflein im Burgenland, Eisenstadt, Hornstein und Stotzing im Gesamtausmaß von 144.694 m² wird die Bewilligung gemäß § 88 ForstG erteilt.
10. Die gesamten Schlägerungsarbeiten für die Herstellung und Freihaltung der Leitungstrasse dürfen maximal im Ausmaß von insgesamt 196.375 m² durchgeführt werden. Die einzelnen Teilflächen sind den Lageplänen, die wesentliche Bestandteile dieses Bescheides darstellen, zu entnehmen.
11. Die Schlägerungsarbeiten, auch die zukünftigen, dürfen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß (Erreichen des Gefährdungsbereiches) und nach rechtzeitiger Bekanntgabe beim Grundeigentümer und nur im Einvernehmen mit der jeweils örtlich zuständigen Forstbehörde erfolgen. Bei zukünftigen Schlägerungen darf die zusammenhängende Fläche nicht größer als 0,5 Hektar sein.
12. Bei den Fällungen ist auf das allfällige Vorhandensein von Naturverjüngung zu achten, damit diese für die Wiederbewaldung einbezogen werden kann.

13. Nach jeder Fällung hat die Genehmigungswerberin gemäß § 13 Abs 10 ForstG für die rechtzeitige Wiederbewaldung der Trassenfläche mit standortstauglichem forstlichen Bewuchs zu sorgen. Dies jeweils im Einvernehmen mit den Grundeigentümern und der örtlich zuständigen Forstbehörde. Die für die Herstellung der Leitungstrasse beanspruchten Schlägerungsflächen sind entsprechend dem Baufortschritt, spätestens jedoch bis 31. Dezember 2030, nach denselben Vorgaben wie die befristeten Rodungsflächen aufzuforsten. Auch zukünftige für den Betrieb der Anlage erforderliche Schlägerungsflächen sind nach denselben Bedingungen aufzuforsten. Anordnungen der örtlich zuständigen Forstbehörde hinsichtlich notwendiger Nachbesserungs- sowie Pflege- und Schutzmaßnahmen (einschließlich vor Wild) hat die Genehmigungswerberin jeweils bis zur Sicherung der Kultur nachzukommen. Sämtliche dafür anfallende Kosten sind von der Genehmigungswerberin zu tragen.

C. Gemeinsame Vorschriften

14. Anordnungen der örtlich zuständigen Forstbehörde hinsichtlich notwendiger Nachbesserungs- sowie Pflege- und Schutzmaßnahmen (einschließlich vor Wild) hat die Genehmigungswerberin jeweils bis zur Sicherung der Kultur nachzukommen. Sämtliche dafür anfallende Kosten sind von der Genehmigungswerberin zu tragen.
15. Die auflagentgemäß durchgeführte Wiederbewaldung ist der Behörde (BML) bis spätestens 31. Dezember 2030 schriftlich anzuzeigen.
16. Die Entfernung der Baumvorwüchse für die Sicherheit der Leitung hat unter möglicher Schonung der Strauchschicht zu erfolgen.
17. Durch die Errichtung der Anlage dürfen keine Bewirtschaftungerschwernisse für die an die betroffenen Waldflächen anschließenden Bestände entstehen.
18. Während der Vegetationszeit (Mitte April bis Mitte Oktober) geschlägertes Nadelholz ist aus Forstschutzgründen (Borkenkäfer) innerhalb von längstens 14 Tagen vom Waldort abzuführen oder geeignet bekämpfungstechnisch (z. B. durch Entrinden) zu behandeln.
19. Zur Ermöglichung einer Kontrolle der Bescheidvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Schlägerung hiebsunreifer Bestände, ist jeweils der Beginn der Arbeiten rechtzeitig der örtlich zuständigen Forstbehörde zu melden.
20. Während der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass Schäden in den an die Schlägerungs- und Rodungsflächen angrenzenden Waldbeständen vermieden werden. Bauhilfswege und sonstige Baueinrichtungen dürfen nicht außerhalb der bewilligten Schlägerungs- und Rodungsflächen im Wald angelegt werden.

21. Die Ableitung von Oberflächenwässern aus der Trasse hat gegebenenfalls so zu erfolgen, dass Erosion und Vernässung und damit verbundene Rutschgefahr für die angrenzenden Waldflächen vermieden wird.
22. Das Lagern von Betriebsstoffen, Bau- und sonstigen Materialien, das Deponieren von Aushub- und Baurestmaterialeien sowie das Abstellen von Baumaschinen in den an die Schlägerungs- und Rodungsflächen angrenzenden Beständen ist zu unterlassen.
23. Sämtliche für die Bauausführung notwendigen Baustelleneinrichtungen sind nach Abschluss der Bauarbeit von den in Anspruch genommenen Waldflächen zu entfernen.
24. Die Bescheidaufgaben sind dem/den bauausführenden Unternehmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Min.-Rat Dipl.-Ing. Michael Horvat

Wien, am 20.08.2024